

Ein Richter schreibt politische Leserbriefe und ein Justizminister äußert sich zum Richterbild

Eine Ermutigung in 3 Akten

von Klaus Hennemann

1. Akt

Wie Christian Rost aus Rinteln an der Weser in der „Schaumburger Zeitung“ vom 05.10.2000 gegen die Unterschriftenkampagne einer Partei zu Felde zog und dabei Politiker als Lügner und notorische Rechtsbrecher bezeichnete:

„Geistiger K.O.

zu: Unterschriftenkampagne der CDU gegen die Ökosteuern vom 26. September ...

... aber diese sachlichen Fragen sollen nach dem Willen der CDU nicht diskutiert werden, die versucht, mit der Zapfpistole das Gehirn der Leute auszuschalten. Mit dieser neuerlichen Unterschriftenaktion will die CDU endlich den Sprung weg von der Schwarzkonten-Affäre schaffen. Aber das gelingt ihr offensichtlich nicht. Helmut Kohl, dieser notorische Rechtsbrecher, wird derzeit zum großen Staatsmann hochstilisiert und hat seine Partei immer noch recht im Griff.

Auch die anderen in die Affäre verwickelten Personen sind immer noch obenauf, so die Lügner Schäuble und Koch, jener will Punkte mit seiner literarischen Abrechnung mit Kohl machen, dieser ist Ministerpräsident in Hessen und will es mit Hilfe der FDP bleiben, die noch jeden vorbehaltlos gestützt hat, der ihr die Teilhabe an der Macht garantiert...“

2. Akt

Wie Christian Rost den Lesern der „Frankfurter Rundschau“ am 22.02.2001 – die wegen des ersten Leserbriefes eingeleiteten disziplinarischen Vorermittlungen

gen missachtend – erklärte, weshalb er die Einstellung eines Strafverfahrens gegen einen ehemaligen Bundeskanzler wegen „Bimbos“ als Bankrott des Rechtsstaats empfand und warum er

§ 153a StPO von der Verurteilung freikaufen, wenn Staatsanwaltschaft und Gericht mitspielen...

... Ich bin nun seit 22 Jahren in der Strafrechtspflege tätig, zunächst 14 Monate als

Staatsanwalt und seitdem als Straf- und Jugendrichter am Amtsgericht. § 153a StPO wird zwar nicht nur bei ausgesprochenen Bagatellfällen angewandt, aber eine Einstellung bei einem Schaden dieser Größenordnung habe ich nicht erlebt...

... Eine solche krasse Ungleichbehandlung wie hier lässt sich meiner Ansicht nach deshalb durchziehen, weil die Bevölkerung dem widerspruchslos zusieht. Solange es hier keinen Aufstand des Gewissens gibt, werden die Reichen und Mächtigen weiterhin eine Vorzugsbehandlung vor Gericht durchsetzen können.

Wenn mich die bei mir angeklagten Jugendlichen und Heranwachsenden darauf ansprechen und die konsequente Strafverfolgung ihrer Taten beklagen, dann kann ich ihnen einstweilen wohl nur sagen, dass vom Urteil des Strafrichters sich nur der freikaufen kann, der Geld hat, vielleicht auch noch Bundeskanzler war oder ist und die Justiz da-

von überzeugen kann, dass seine Strickjacke den Mantel der Geschichte darstellt.“

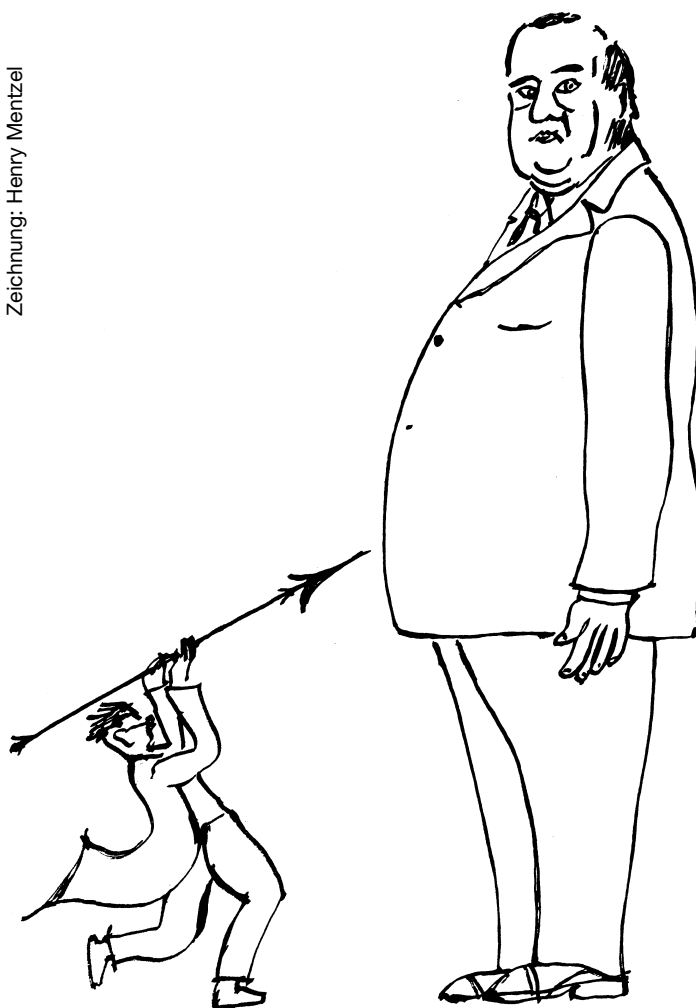
sich selbst als Strafrichter zu erkennen gab:

„... Mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Helmut Kohl wegen Verdachts der Untreue zu Lasten der CDU gegen Zahlung einer Geldbuße wird in meinen Augen der Bankrott des Rechtsstaats erklärt. Die Klasse der Reichen und Mächtigen kann sich gemäß

3. Akt

Wie der niedersächsische Justizminister Dr. Pfeiffer am 15.06.2001 im Landtag seine Einstellung des Disziplinarverfahrens gegen Rost begründete und die

Zeichnung: Henry Mentzel



Gelegenheit nutzte, einige grundsätzliche Anmerkungen zur Unabhängigkeit und Meinungsfreiheit von Richtern zu machen (Auszug aus dem stenografischen Bericht der 81. Sitzung, ausgegeben am 28.06.2001):

„... habe ich Herrn Rost für den 1. Juni zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, um ihm deutlich zu machen, welche Punkte seiner beiden Leserbriefe ich als problematisch einschätze. Zum einen habe ich ihm bei diesem Gespräch mitgeteilt, dass ich es für falsch halte, Herrn Schäuble öffentlich weiterhin als Lügner zu bezeichnen. Zwar hat Herr Schäuble nach eigenem Bekunden das Parlament über den Vorgang der von Herrn Schreiber an ihn herangetragenen Parteispende falsch unterrichtet. Dieses nach seiner Darstellung einmalige Fehlverhalten bedeutet aber meines Erachtens nicht, dass er nun für alle Zeiten als Lügner abgestempelt werden sollte... Zum Zweiten habe ich mit Herrn Rost auch ... über den zweiten Leserbrief gesprochen. Dort hatte er es als 'Bankrott des Rechtsstaats' bezeichnet, dass das Strafverfahren gegen ... Kohl gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt worden ist. In Bezug auf diese Formulierung habe ich ihm zunächst vorgehalten, dass die Meinungen darüber, ob Herr Kohls Verhalten als Untreue im Sinne des § 266 StGB zu bewerten ist, in Fachkreisen weiter auseinandergehen... Bei unserem Gespräch habe ich Herrn Rost deutlich gemacht, dass auch ich es besser gefunden hätte, wenn die Vorwürfe gegen Herrn Kohl und die damit verbundenen rechtlichen Streitfragen auf der Basis einer förmlichen Anklage in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung ausgetragen worden wären. Die Bürger hätten so die Entstehung der Sanktion in Höhe von 300.000 DM besser nachvollziehen können. Gegenüber Herrn Rost habe ich aber gleichzeitig klar herausgestellt, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Bonn juristisch durchaus vertretbar ist und deswegen aus meiner Sicht nicht als Bankrott des Rechtsstaates bezeichnet werden sollte. Herr Rost hat daraufhin erklärt, dass er diese Sicht durchaus nachvollziehen könne...
... in dem Gespräch mit dem Richter

Rost habe ich ihm gesagt: Stellen Sie sich vor, ich würde diesen Fall – sind Ihre Äußerungen disziplinarisch zu ahnden oder nicht, sind Sie zu weit gegangen oder nicht? – meinen Studenten, die ich früher gehabt habe, vorlegen. Dann würde ich in die Lösungsskizze hineinschreiben: Beide Antworten sind vertretbar... Ich habe ihm gegenüber ergänzt: In dubio pro libertate – ich entscheide mich im Zweifel für die Meinungsfreiheit.
...

... Die Frage, auf welche Weise sich ein Richter an diesem Meinungsstreit beteiligen kann, gibt Anlass, Grundsätzliches zur richterlichen Unabhängigkeit und der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit anzumerken. Nach dem Grundgesetz sind Richter und Richterinnen nur der Sache verpflichtet. Sie sollen frei von sachfremden Einflüssen unter gerechter Abwägung aller Rechte und Belange der Betroffenen und auch der Allgemeinheit verbindlich entscheiden dürfen. Diese Aufgabe setzt in der Person der Richterin oder des Richters Neutralität, Distanz und ferner Unabhängigkeit voraus, wie diese durch Art. 97 GG verbürgt ist. Darüber hinaus ist aber auch ein bestimmtes Maß an Zurückhaltung vor allem dort erforderlich, wo das persönliche Bekenntnis mit dem Ansehen des Amtes in Konflikt geraten könnte, denn die Überzeugungskraft richterlicher Entscheidungen beruht nicht nur auf der juristischen Qualität ihrer Gründe, sie stützt sich auch in hohem Maße auf das Vertrauen, das Richter und Richterinnen von der Bevölkerung entgegengebracht wird. Dieses Vertrauen fußt nicht zuletzt auf der äußeren und inneren Unabhängigkeit des Richters oder der Richterin, auf der Neutralität und erkennbaren Distanz, die auch in aktuellen politischen Auseinandersetzungen spürbar bleiben muss. Sind Meinungsäußerungen von Richtern und Richterinnen zu politischen Fragen geeignet, dieses Vertrauen zu erschüttern, so widersprechen sie dem Richterbild des Grundgesetzes. Richter und Richterinnen haben sich innerhalb und außerhalb ihres Amtes – somit auch bei politischer Tätigkeit – so zu verhalten, dass das Vertrauen in die Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

Auf der anderen Seite gilt aber auch: Richter können ihre politische Auffassung in der Öffentlichkeit vertreten und gleichwohl ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung der rechtsprechenden Tätigkeit bewahren. Das in § 39 DRiG normierte Gebot der Zurückhaltung und Mäßigung erfordert allerdings eine klare Trennung zwischen dem Richteramt und der Teilnahme am politischen Meinungskampf. Dies zugrunde gelegt, ist das Verhalten des Amtrichters Rost sicherlich ein Grenzfall. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Parteispendenaffäre an den Grundfesten des demokratischen Rechtsstaats gerüttelt hat und alle damit verbundenen Ereignisse in den Medien über die Parteigrenzen hinweg und selbst in Justizkreisen mit großer Vehemenz diskutiert worden sind. Die Bewertung des Verhaltens darf nicht losgelöst davon erfolgen. Sie muss vielmehr im Lichte der in der Öffentlichkeit geführten Diskussion geschehen...“

Der Autor:

*Klaus Hennemann
ist Richter am
Landesarbeits-
gericht Baden-
Württemberg und
Mitglied der
Redaktion*



Zum Thema Betrifft JUSTIZ

- Was betrifft die Justiz?
- Was sie bewirkt
- Was sie nicht kann
- Was andere über die Justiz denken
- Was andere von ihr erwarten
- Was andere mit der Justiz erleben
- Was wir über die Justiz denken
- Was wir wollen
- Was wir in der Justiz erleben
- Was die Justiz angeht
- Was uns angehen sollte
- Was uns betroffen macht